



# Amtsblatt

## für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

11.10.2024

NR. 21

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

-

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

<u>GEMEINDE BUTJADINGEN:</u> JAHRESABSCHLUSS 2016 .....	106
ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE BUTJADINGEN FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024 UND 2025 (DOPPELHAUSHALT) .....	107
HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE BUTJADINGEN .....	109
<u>GEMEINDE OVELGÖNNE:</u> JAHRESABSCHLUSS DER GEMEINDE OVELGÖNNE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023.....	112

### C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

<u>TENNET TSO:</u> ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DAS GLEICHSTROMDREHKREUZ NORDWESTHUB – ARBEITEN AUF DER STRASSE .....	113
<u>TENNET TSO:</u> ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DAS GLEICHSTROMDREHKREUZ NORDWESTHUB – ARBEITEN AM STRAßENRAND .....	114

Gemeinde Butjadingen

#### Jahresabschluss 2016

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2024 unter Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) den ungeprüften Jahresabschluss 2016, die Entlastung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin sowie die Gewinnverwendung des Jahresüberschusses 2016 beschlossen. Die Beschlüsse werden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 liegt vom 14.10.2024 bis einschließlich zum 22.10.2024 im Rathaus, Nordseebad Burhave, Butjadinger Str. 59, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Auslegung wird gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

**Butjadingen, 02.10.2024**

Axel Linneweber  
Bürgermeister

## Gemeinde Butjadingen

**1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt)**

Aufgrund des § 115 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in der Sitzung am 20.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2024**

Alle Beträge lauten in – Euro – !	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Erträge	15.803.100,-	548.400,-		16.361.500,-
ordentliche Aufwendungen	15.753.100,-	426.600,-		16.179.700,-
außerordentliche Erträge	10.000,-	2.000,-		12.000,-
außerordentliche Aufwendungen	10.000,-			10.000,-
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.563.000,-	486.400,-		16.049.400,-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.067.100,-	426.600,-		15.493.700,-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	605.000,-	302.000,-		907.000,-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.634.300,-	160.500,-		4.794.800,-
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.029.300,-			2.029.300,-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	368.100,-			368.100,-

Mit diesem Nachtragshaushaltsplan werden zudem für das **Haushaltsjahr 2025**

Alle Beträge lauten in – Euro – !	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.961.000,-	592.600,-		16.553.600,-
ordentliche Aufwendungen	16.011.000,-	548.400,-		16.559.400,-
außerordentliche Erträge	10.000,-	77.100,-		87.100,-
außerordentliche Aufwendungen	10.000,-			10.000,-
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.740.700,-	592.600,-		16.333.300,-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.288.800,-	548.400,-		15.837.200,-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.000,-	104.600,-		179.600,-

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.262.000,-	22.000,-		1.284.000,-
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.187.000,-			1.187.000,-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	467.400,-			467.400,-

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird für 2024 und 2025 nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2024 und 2025 nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für 2024 und 2025 nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### **Butjadingen – Burhave, 20.06.2024**

#### **Gemeinde Butjadingen**

Axel Linneweber  
Der Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt)**

- 2.1. Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wesermarsch am 25.09.2024 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 - 51 erteilt worden.
- 2.3. Der Zweite Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Butjadingen für die Jahre 2024 und 2025 (Doppelhaushalt) liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an den Arbeitstagen vom 14.10.2024 bis einschließlich zum 22.10.2024 in 26969 Butjadingen, Nordseebad Burhave, im Rathaus, Butjadinger Straße 59, Zimmer 9 (Gemeindekasse), zu folgenden Öffnungszeiten
 

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Butjadingen, 02.10.2024**

#### **Gemeinde Butjadingen**

Axel Linneweber  
Der Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

## 1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Butjadingen

Aufgrund der

- §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und
- §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 26.09.2024 diese Satzung beschlossen:

### § 1 – Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2 - Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der Gemeinde Butjadingen, wenn diese Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Als Halterin / Halter des Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
  - a) in ihrem / seinem Haushalt, Betrieb, ihrer / seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

### § 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €,
b) für den zweiten Hund	84,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	108,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4 – Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, Diensthunden nach ihrem Dienstende, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe von Personen unentbehrlich sind. Ein Nachweis ist vorzulegen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag um 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m (Luftlinie) entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde schriftlich oder digital zugegangen ist.

#### **§ 6 - Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Fällt die Aufnahme eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Bei Zuzug von Hundehaltenden in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt der Zuzug auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgegeben wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Jahres festgesetzt und erhoben.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **§ 7 - Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche schriftlich oder digital bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere Herkunft, Alter und Rasse des Hundes anzugeben. Die Gemeinde kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als aufgenommen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgegeben wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich oder digital anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der aufnehmenden Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich oder digital bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben. Diese sind innerhalb von 4 Wochen nach der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Eine Weiterverwendung ist untersagt. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

### § 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 8 genannten Pflichten verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### § 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Butjadingen vom 12.10.1999, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2022, außer Kraft.

**Butjadingen, 26.09.2024**

**Gemeinde Butjadingen**

*Axel Linneweber*  
*Bürgermeister*

## 2. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

- 2.1. Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die Hundesteuersatzung wird online auf der Homepage der Gemeinde Butjadingen unter <https://www.gemeinde-butjadingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen> sowie auf Anforderung zudem in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Butjadingen, 02.10.2024**

**Gemeinde Butjadingen**

Der Bürgermeister  
Axel Linneweber

*Gemeinde Ovelgönne*

### **Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch werden gemäß § 129 Absatz 2 sowie § 156 Absatz 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich 25.10.2024 im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ovelgönne, 25.09.2024

Sascha Stolorz  
Bürgermeister

TenneT TSO GmbH

### Ortsübliche Bekanntmachung

#### Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für das Gleichstromdrehkreuz NordWestHub

TenneT plant in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch den Bau des Gleichstromdrehkreuzes NordWestHub.

Für die Planung des Gleichstromdrehkreuzes (engl. Multiterminal-Hub) NordWestHub sind im Bereich Großenmeer (Ovelgönne) Tragfähigkeits- bzw. Baugrunduntersuchungen auf der Grantchausee notwendig. Ziel ist die Gewinnung von Erkenntnissen über die Tragfähigkeit der Straße. Die Ergebnisse werden anschließend zur weiteren Planung des Projekts genutzt.

Die Baugrunduntersuchungen werden vom Fachunternehmen asphalt-labor Arno J. Hinrichsen GmbH & Co. KG im Auftrag der TenneT TSO GmbH am 14. und 15. Oktober 2024 vorgenommen. Die Projektleiter vor Ort sind Herr Markus Meyer und Ulrich Lüthje. Der genaue zeitliche Ablauf hängt von äußeren Umständen ab, beispielsweise den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und dem Sondierungsfortschritt.

Für die Arbeiten auf der Straße wird eine Wanderbaustelle eingerichtet. Es sind sechs Bohrlöcher in einem Abstand von 300 m vorgesehen, die nacheinander durchgeführt werden. Je Bohrloch wird jeweils ein Fahrstreifen von einer Länge von 25 m gesperrt. Private Grundstücke werden nicht betreten.

Die Baugrundvoruntersuchungen werden in Form von Bohrkernsondierungen durchgeführt. Zunächst werden hierfür Bohrkerns (Durchmesser ca. 15 cm) aus der Asphaltenschicht und anschließend mittels Kleinrammbohrungen (Durchmesser ca. 8 cm) weitere Bodenproben aus dem darunterliegenden Straßenkörper entnommen.

Das verwendete Fahrzeug ist so ausgestattet, dass die Auswirkungen der Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausführung der Bohrungen erfolgt mit einem VW-Crafter mit Bohranhänger mit einem Gesamtgewicht unterhalb von 6 t.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Straße wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Die Bohrlöcher werden je nach angetroffenem Straßenunterbau im unteren Bereich mit einer Fertigbetonmischung verfüllt und mit Kaltasphalt verschlossen.

Zusätzliche Informationen zum Vorhaben finden sie auf unserer Webseite zu den Multiterminal-Hubs: [https:// www.tennet.eu/de/projekte/multiterminal-hubs](https://www.tennet.eu/de/projekte/multiterminal-hubs) und auf der Website des Ersatzneubaus Conneforde - Sottrum: <https://www.tennet.eu/projekte/conneforde-sottrum>

#### Ansprechpartnerin bei TenneT:

Insa Balssen  
Referentin für Bürgerbeteiligung  
Tel.: 0151-520 662 69  
E-Mail: [insa.balssen@tennet.eu](mailto:insa.balssen@tennet.eu)

#### **Zum NordWestHub:**

TenneT plant in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch (Vorzugsstandort Großenmeer/Ost) den Bau des Gleichstromdrehkreuzes (engl. Multiterminal-Hub) NordWestHub, der es ermöglicht, die auf See erzeugte Windenergie ins Stromnetz einzuspeisen und das Gleichstrom- mit dem Drehstromnetz zu verbinden. Im NordWestHub sollen zunächst eine und perspektivisch zwei Offshore-Netzanbindungen von TenneT sowie die geplante Höchstspannungs-Gleichstromverbindung Rhein-Main-Link des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zusammenlaufen. Sie werden im geplanten Stromdrehkreuz NordWestHub miteinander und mit dem Wechselstromnetz verknüpft. So kann der Strom abtransportiert und gleichzeitig über die in Planung befindliche 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Sottrum in der Region verteilt werden. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und damit der gesetzliche Auftrag für die Realisierung des NordWestHub sind durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben 56 festgeschrieben.

i. V. Thomas Hirte  
Project Lead NordWestHub  
TenneT TSO GmbH

i. V. Insa Balssen  
Referentin für Bürgerbeteiligung  
TenneT TSO GmbH



TenneT TSO GmbH

## **Bekanntmachung von Baugrunduntersuchungen für das Gleichstromdrehkreuz NordWestHub**

Baugrunduntersuchungen in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch am 29. und 30. Okt. 2024

TenneT plant in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch den Bau des Gleichstromdrehkreuzes NordWestHub.

Für die Planung des Multiterminal-Hubs NordWestHub sind im Bereich Großenmeer (Ovelgönne) Tragfähigkeits- bzw. Baugrunduntersuchungen am Straßenrand der Grantchausee notwendig. Ziel ist die Gewinnung von Erkenntnissen über die Tragfähigkeit der Straße. Die Ergebnisse werden anschließend zur weiteren Planung des Projekts genutzt.

Die Baugrunduntersuchungen werden vom Fachunternehmen Baugrunderkundung Nord GmbH im Auftrag der TenneT TSO GmbH am 29. und 30. Oktober 2024 vorgenommen. Der Projektleiter vor Ort ist Herr Alexander Bratek. Der genaue zeitliche Ablauf hängt von äußeren Umständen ab, beispielsweise den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und dem Sondierungsfortschritt.

Für die Arbeiten am Straßenrand wird eine Wanderbaustelle eingerichtet und im Bereich zwischen dem Radweg und der Straße werden Bohrsondierungen durchgeführt. Die genauen Bohrpunkte werden vor Ort an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und gegebenenfalls verschoben. Private Grundstücke werden nicht betreten.

Zur Entnahme von Bodenproben werden Kleinrammbohrungen mit einem Bohrdurchmesser von bis zu 80 mm durchgeführt. Der größte Bohrdurchmesser wird nur in den obersten Metern des Bohrpunktes verwendet, danach nimmt der Bohrdurchmesser bis zu einer Tiefe von 2 m kontinuierlich ab.

Die Bohrpunkte werden direkt angefahren. Die Ausführung der Bohrsondierungen erfolgt mit Handgeräten wie z. B. einem Wackerhammer. Zum Transport kommt ein handelsüblicher Gelände- oder Kastenwagen zum Einsatz, der auf dem Seitenstreifen positioniert wird. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Straßenrand wieder in seinen Ausgangszustand zurückversetzt.

Zusätzliche Informationen zum Vorhaben finden sie auf unserer Webseite zu den Multiterminal-Hubs: [https:// www.tennet.eu/de/projekte/multiterminal-hubs](https://www.tennet.eu/de/projekte/multiterminal-hubs) und auf der Website des Ersatzneubaus Conneforde - Sottrum: <https://www.tennet.eu/projekte/conneforde-sottrum>

### Ansprechpartnerin bei TenneT:

Insa Balssen

Referentin für Bürgerbeteiligung

Tel.: 0151-520 662 69

E-Mail: [insa.balssen@tennet.eu](mailto:insa.balssen@tennet.eu)

### **Zum NordWestHub:**

TenneT plant in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch (Vorzugsstandort Großenmeer/Ost) den Bau des Multiterminal-Hubs NordWestHub, der es ermöglicht, die auf See erzeugte Windenergie ins Stromnetz einzuspeisen und das Gleichstrom- mit dem Drehstromnetz zu verbinden. Im NordWestHub sollen zunächst eine und perspektivisch zwei Offshore-Netzanbindungen von TenneT sowie die geplante Höchstspannungs-Gleichstromverbindung Rhein-Main-Link des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zusammenlaufen. Sie werden im geplanten Stromdrehkreuz NordWestHub miteinander und mit dem Wechselstromnetz verknüpft. So kann der Strom abtransportiert und gleichzeitig über die in Planung befindliche 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Sottrum in der Region verteilt werden. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und damit der gesetzliche Auftrag für die Realisierung des NordWestHub sind durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben 56 festgeschrieben.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[amtsblatt@wesermarsch.de](mailto:amtsblatt@wesermarsch.de)

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.